

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 13: Die Strafmittel oder -instrumente
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anwendung der Folter als Verhörmittel im bernischen Aargau im Jahre 1783 sind etwas mehr als 200 Jahre vergangen. Es bleibt jedem Leser überlassen, ob ihm diese Zeitspanne lang oder kurz erscheint. Geschichtlich gesehen ist das eine kurze Zeit.

Einem Teil der Gefolterten begegnet der Leser im dritten Teil dieser Arbeit, nämlich in der Zusammenstellung der zum Tode Verurteilten zwischen 1503 und 1796. Darin ist nach Möglichkeit die Anzahl der mit ihnen vorgenommenen Foltertage aufgeführt. Der Leser, der über die blosse Statistik hinaus versuchen möchte, noch etwas von einer vielen Fällen von Folterung und Hinrichtung zugrunde liegenden Tragik zu erfahren, sollte diesen dritten Teil einsehen. Fast immer sind die dort verzeichneten jungen Frauen keine gemeinen Verbrecherinnen gewesen, sondern Verzweifelte, die keinen andern Ausweg als die Kindstötung mehr sahen. Nicht selten wurden junge Menschen wegen Sodomie gerichtet, die einen heute sinnlos erscheinenden Versuch unternahmen, ein schweres Problem zu bewältigen. Volles Mitgefühl verdienen die als Hexen und Hexeriche aufs Schwerste gefolterten und lebendig verbrannten schuldlosen Menschen. Sie waren Opfer eines jahrhundertelangen Wahns geworden. Unter den Gefolterten und Gerichteten sind auch nicht wenige Diebe zu finden, die fast immer der untersten und ärmsten Volksschicht entstammten und die in ihrem jungen Leben mehr Schlechtes als Rechtes erlebt hatten. Die Hemmschwelle zum Delinquieren lag bei ihnen tief. Ein Teil von ihnen verdient eine gewisse Nachsicht des Lesers.

KAPITEL 13

Die Strafmittel oder -instrumente

Die Art der Strafen wurde früher mit den beiden Ausdrücken Strafmittel und Strafinstrumente bezeichnet. Der zweitgenannte Ausdruck erscheint im Quellenmaterial verhältnismässig selten. Er hat noch eine zweite Bedeutung, indem damit die Gegenstände zum Vollzug einer Strafe aufgezählt oder beschrieben worden sind, wie etwa die Instrumente des Scharfrichters. Zu Hinrichtungen benützten – oder missbrauchten – die Menschen seit Jahrtausenden die Elemente Erde, Wasser und Feuer: Im Unteraargau erlitt 1514 letztmals eine Frau den Tod durch Lebendig-begraben, desgleichen 1603 durch Ertränken und 1685 durch Lebendig-verbrennen. In den folgenden Abschnitten sind die Strafmittel nach ihrer ungefähren Schwere aufgeführt. Es ist begreiflicherweise nicht möglich, das Gewicht einer Strafe in eine allgemeingültige Reihen-

folge zu stellen. Jeder Verurteilte empfand ja auch die Strafe ganz individuell. Ein statt zum Tode zu 20 Jahren Schallenwerk Verurteilter empfand vielleicht die Zuchthausstrafe schwerer als den Tod durch den Scharfrichter, weil er 20 Jahre seines Lebens daran geben musste, unter dem menschlichen Ausschuss zu vegetieren. Ein in seiner Heimat stark verwurzelter Verurteilter betrachtete eine Verbannung als fast unerträgliche Strafe und hätte lieber die ärgsten Schand- und Prügelstrafen auf sich genommen, statt heimatlos in der kalten Fremde leben zu müssen. Vielleicht würde es ein aus Gnade für vier Jahre in fremde Kriegsdienste Verschickter vorgezogen haben, die gleich lange Zeit im Schallenwerk abzusitzen und abzuarbeiten, statt die militärische Disziplin und sogar die Kriegserlebnisse ertragen zu müssen. Es ist nicht immer leicht, die ungefähre Schwere der Strafen herauszufinden, wie sie von den Gesetzgebern, den Zeitgenossen und damaligen Richtern empfunden worden waren. Aber es sei zugegeben, dass alles relativ betrachtet werden kann. Letzten Endes kam es stets auf das Empfinden des einzelnen Bestraften an. Die Reihenfolge in der Gewichtung der Strafen ist ja unwesentlich. In den nachstehenden Abschnitten reichen sie von der Kapitalstrafe – der Hinrichtung – bis zur Verbannung ins Ausland oder in die Wohngemeinde.

Die Grafik und die Tabelle 2 halten die Anzahl der vollzogenen Strafen zwischen 1560 und 1798 fest. Auf ihnen ist der Rückgang der Todesurteile und damit verbunden auch die Anzahl der Foltertage im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts nicht zu übersehen. Das ist eine glückliche historische Erscheinung. Anstelle der Kapitalstrafe traten seit jenem Zeitabschnitt vermehrt Strafen, die nicht ans Leben gingen, vor allem Prügel-, Schand- und Schallenwerkstrafen und die Verbannung der Einheimischen. Die sogenannte Bannisierung der Fremden spielte in diesem Zusammenhang keine Rolle, da die Auswärtigen schon seit jeher routinemässig fortgewiesen oder fortgeprügelt wurden. Man kann feststellen, dass das Schallenhaus, die Schandkragen und die Prügelstöcke nicht wenige Leben gerettet hatten. Das klingt recht hart, aber in jenen Jahrhunderten, die ja nur die Abschreckung kannten, blieb keine andere Wahl als hart zu strafen und damit Abscheu und Furcht vor weiteren Verbrechen und Vergehen im Volk zu wecken. Zum Zahlenmaterial ist zu sagen, dass die Anzahl von insgesamt 1739 nicht ans Leben gehenden ausgesprochenen Strafen nicht der Anzahl der bestraften Gefangenen entspricht, da hin und wieder Delinquenten mit zwei Strafen büssen mussten. Die Anzahl der hier untersuchten Bestraften ist aber so hoch, dass sie ausreicht, um ein gültiges Bild der im 16. bis 18. Jahrhundert angewandten Strafen zu vermitteln. Die im 18. Jahrhundert stark zugenommene Zahl der Strafen hat seinen Grund vor allem im starken Wachstum der Bevölkerung, vielleicht verbunden mit einem erhöhten Eifer der Regierenden, Unheil von ihrem Land fernzuhalten und den Untertanen grosse Sicherheit zu verschaffen.

Die Zusammenstellung der vollzogenen Strafen von 1560 bis 1798 in der Tabelle 2 ist aufschlussreich. Noch im 16. Jahrhundert überwogen die Todesurteile gegenüber den nicht ans Leben gehenden Strafen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verbesserte sich das Verhältnis stetig zugunsten der nicht ans Leben greifenden Strafen, so dass man von einer beginnenden und fortschreitenden Humanisierung des Strafvollzuges sprechen kann.

Tab. 2 Zusammenstellung der vollzogenen Strafen 1560 – 1798

	Foltertage	Vollzogene Todesurteile	Prügel- und Schandstr.	Verbannung d. Einheim.	Schallen- werk	Total Strafen
1560/70	153	42 (3)*	3			45
1570/80	234	40 (13)	7	8		55
1580/90	147	34 (7)	7	5		46
1590/1600	176	42 (9)	5	12		59
1600/10	170	49 (9)	7	4		60
1610/20	173	53 (19)	2	6	4 (1)	67
1620/30	141	29 (2)	10	10	4	53
1630/40	66	8	10	9	4 (1)	31
1640/50	103	24 (5)	7	7	7 (2)	45
1650/60	51	19 (4)	9	10	9	47
1660/70	11	5 (1)	2	5	5	17**
1670/80	16	13 (3)		7	5 (2)	25**
1680/90	29	8 (4)	13	8	7 (1)	36**
1690/1700	7	2	24	4	10 (1)	40
1700/10	10	14 (5)	52	9	15 (8)	90
1710/20	24	8 (1)	85	28	14 (5)	135
1720/30	20	7 (1)	51	24	23 (3)	105
1730/40	11	7 (2)	55	52	14 (4)	128
1740/50	11	7 (2)	80	46	12 (3)	145
1750/60	9	10 (4)	179	44	45 (8)	278
1760/70	5	5 (1)	84	39	54 (8)	182
1770/80	2	2 (1)	147	24	53 (8)	226
1780/90	7	3 (1)	72	29	43 (7)	147
1790/98		6 (2)	67	23	20 (2)	116
	1576	439 (99)	978	413	348 (64)	2178
		20 %	45 %	19 %	16 %	

* In Klammern: davon Frauen 23 % bei Todesurteilen und 18,4 % beim Schallenwerk.

** Niedrigere Zahlen wg. lückenhaften Quellenmaterials

A Die Todesstrafe

In den allermeisten Fällen bildete das Hochgericht, der Galgen, den Ort der Hinrichtung. Daneben dienten auch einige andere Orte als Richtplätze. Noch 1514 kam es vor, dass im Unteraargau auf einem abseits liegenden Gelände, einem Ab-Ort, lebendig vergraben wurde, wie dies im Fall der Kathrin Rüschelin in Zofingen geschah. Das war in diesem Gebiet die letzte Anwendung einer sehr grausamen mittelalterlichen Strafe, meistens angewandt für Kindstötung. See- und Flussufer bildeten ebenfalls Orte von Hinrichtungen, da der Tod durch Ertränken, vom Volk Schwemmen genannt, eine sehr häufig angewandte Hinrichtungsart für Frauen war.¹¹⁵ Die letzte Ertränkung fand 1603 im Aabach in Lenzburg statt. Die Verurteilung zu einer ebenfalls grausamen Hinrichtungsart, dem Lebendig-verbrennen, ging nach dem Erlöschen der Hexereiprozesse im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts weitgehend zu Ende und kam nur noch 1725 und 1731 in Sodomiefällen in gemilderter Form zur Anwendung. Eigenartigerweise blieb die Strafe des Räderns noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch bestehen. Vermutlich wollte die Obrigkeit mit dieser entsetzlichen Todesstrafe eine totale Abschreckung vor Verbrechen beim Volk erreichen. Die letzte Räderung eines Mörders fand 1796 in Zofingen statt.¹¹⁶ In Deutschland blieb diese Hinrichtungsart sogar bis weit ins 19. Jahrhundert hinein erhalten.^{117*}

Das *Hochgericht* hatte in unserem Gebiet mehrere Namen: Galgen, Galgenstatt, Richtstätte, Waldstatt und Richtplatz. Ein einziger Galgen ist im Unteraargau 1970 wieder aufgerichtet worden, nämlich derjenige des früheren bernischen Amtes Aarburg. Über die Standorte der Richtstätten in allen fünf unteraargauischen Ämtern und den drei Landstätten Aarau, Lenzburg und Zofingen wird weiter unten berichtet. Galgen hatten schon in früheren Zeiten eine besondere Anziehung auf gewisse Menschen ausgeübt. Es zog sie hin zu dieser von Grauen umwobenen Stätte, in der Leben und Tod so nahe beieinander standen. Der Galgen war auch der Inbegriff des Bösen, und es bildeten sich beleidigende Schimpfwörter wie Galgenvogel, Galgenstrick, Galgenholz und andere mehr. Um den Unterhalt der Richtstätten entstand gelegentlich Streit, aber in solchen Auseinandersetzungen setzte sich die Obrigkeit von Bern durch. 1783 berief sie sich darauf, nach dem Schlossurbar von 1539 sei der Unterhalt des Hochgerichtes der Stadt Lenzburg auferlegt, der Landvogt sei jedoch befugt, über dasselbe zu verfügen. Die Stadt Brugg erhielt 1793 den gleichen Bescheid für das Hochgericht des Amtes Schenkenberg. Die Obrigkeit berief sich dabei auf eine Vorschrift aus dem Jahre 1757.^{118*}

Die Abbildung 18 zeigt den Aarburger Galgen. Er besteht aus zwei Säulen. Grössere Galgen bestanden aus deren drei. Die steinernen Säulen waren oben mit einem starken Holz, vermutlich von einem kräftigen jungen Baum stam-



Abb. 18 *Der 1935 wieder aufgerichtete Galgen von Aarburg*

mend, miteinander verbunden. Das war das bekannte, oft zitierte Galgenholz. An ihm mussten die zum Strick Verurteilten hängen. Die zum Schwert Verurteilten hatten ein in der Nähe des Galgens aufgerichtetes hölzernes Schafott zu besteigen. Das Volk nannte dieses Holzgestell die Brügi, und im Quellen-

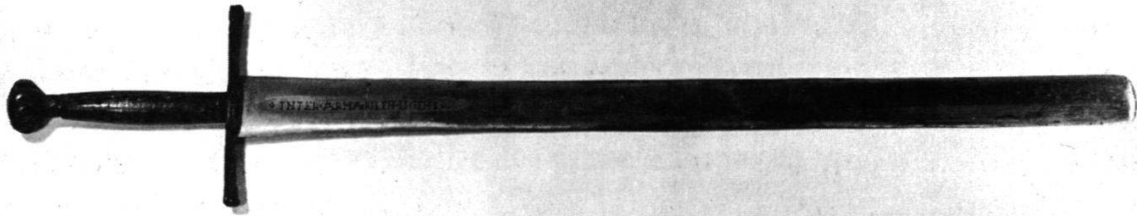


Abb. 19 *Das Richtschwert des Scharfrichters Mengis im Schloss Lenzburg*

material erscheint es hin und wieder unter der französischen Bezeichnung échafaud. Ebenfalls in der Nähe des Galgens richtete der Scharfrichter einen eisernen Rost her, wenn er die zum Feuertod Verurteilten richten musste. Die zum Rad Verurteilten band der Henker zwischen den Säulen mit 18 Stricken auf die Breche, wo er ihnen mit dem eisenbeschlagenen Rad oder gelegentlich auch mit einer Eisenkeule Beine und Arme brach. Er liess das schwere Rad aus Schulterhöhe auf den Gebundenen fallen. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts richtete der Scharfrichter mit einem gewöhnlichen Kampfschwert, dann erst bildete sich die Form eines besonderen *Richtschwertes* heraus, die sich bis ins letzte Jahrhundert gehalten hatte. Es war ein Zweihänderschwert ohne Spitze, da es ja nicht zum Stich verwendet werden musste. Das Gewicht wurde so stark als möglich in den unteren Teil der Klinge verlagert, um dem Hieb einen vermehrten Schwung zu verschaffen.¹¹⁹ Die Abbildung 19 stellt das Richtschwert dar, das sich sehr lange in der Scharfrichterfamilie Mengis von Rheinfelden vererbt hatte und das letztmals 1854 zur Hinrichtung des berühmt-berüchtigten Bernhart Matter verwendet worden war. Ein Richtschwert gehörte entweder dem Gerichtsherrn oder aber dem Scharfrichter, der es einem aus der gleichen Familie stammenden Nachfolger vererbte. Es ist bekannt, dass einzelne Scharfrichter regelmässig den Schwertschlag üben mussten, um bei einer Hinrichtung keinen Fehler zu begehen. In einem Ge-

mach des ihm überlassenen Scharfrichterhauses oder in der Scheune übte er an Strohpudden. Sein aus dem Mittelalter stammender Auftrag lautete, einen Verurteilten so zu richten, «dass zwischen dem Korpel und dem Haupt ein Wagenrad hindurch gahn möge». ¹²⁰

Zum *Richten mit Feuer* stellte der Scharfrichter einen Eisenrost auf, umgab ihn mit zwei bis vier Klafter Holz und acht bis zwölf Strohbällen. Damit der Scheiterhaufen, die Beige genannt, besser brennen konnte, fügte er an geeigneten Stellen auch Harz hinzu oder brachte in selteneren Fällen an allen vier Ecken Zündstricke und Pulversäcklein an. Das Richtfeuer musste unter allen Umständen, auch bei Wind und Regen, brennen und unterhalten werden, denn eine so hohe obrigkeitliche Amtshandlung wie einen Landtag mit der anschliessenden Vollstreckung des Urteils verschob man nur im äussersten Notfall. Nur ein einziges Mal, im Jahre 1579, ist im Akenmaterial erwähnt, wegen des Unwetters sei eine Hinrichtung unmöglich geworden und hätte verschoben werden müssen. Natürlich wurden Hinrichtungen aufgeschoben, wenn sie in die Osterfeiertage, in die «Heilige Zeit», gefallen wären. Der Scharfrichter band den Verurteilten kreuzweise mit Ketten und nassen Stricken auf einen Holzladen oder eine Leiter, setzte das Ganze auf den Rost und liess das Feuer lodern, hantierte mit Feuerhaken, Eisenstangen und Schaufel, um ein «gutes Feuer» unterhalten zu können. Das Verbrennen bei lebendigem Leib wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts auch den viel Rohes gewohnten Richtern zu viel, und sie befahlen dem Scharfrichter, die Verurteilten beim Aufbinden und vor dem Anzünden der Beige heimlich zu erwürgen. Erstmals ist diese menschlichere – wenn auch noch immer grausame – Vollstreckung 1725 für den bernischen Aargau erwähnt. Sie wurde dann im Laufe des Jahrhunderts mehr und mehr angewandt, je nach Art und Schwere des Verbrechens, des Alters und Geschlechts der Hinzurichtenden. Die Asche eines mit Feuer Gerichteten verscharrte der Scharfrichter in einer der Beingruben in der Nähe des Galgens, wo sie auf ewig verloren bleiben sollte.

Am 3. September 1603 kam es im Unteraargau zum letzten Mal zur Ausführung einer mittelalterlichen Strafe, welche gegen Frauen angewandt worden war, nämlich zum Tod im Wasser, zum *Ertränken* oder Schwemmen. Zwischen 1567 und 1603 kamen mindestens vierzehn solcher Hinrichtungen vor. Vor allem eignete sich das Gebiet an der Aare und am Aabach in Lenzburg, um Menschen mit dem Wasser zu richten. Zum Vollzug des Urteils benötigte der Scharfrichter die sogenannte Rüstung zum Wasser. In Lenzburg verkaufte der Stadtbaumeister dem Landvogt Holzladen, woraus dieser den Steg und eine Plattform erstellen liess. Die Verurteilten kamen gefesselt ans Wasser. Dann schnürte ihnen der Scharfrichter die Hände und die hochgezogenen Füsse auf dem Rücken zusammen. Solche kurzen Menschenbündel verpackte er in Zwilchsäcke. Das war das sogenannte Säcken von Gefangenen. Hierauf

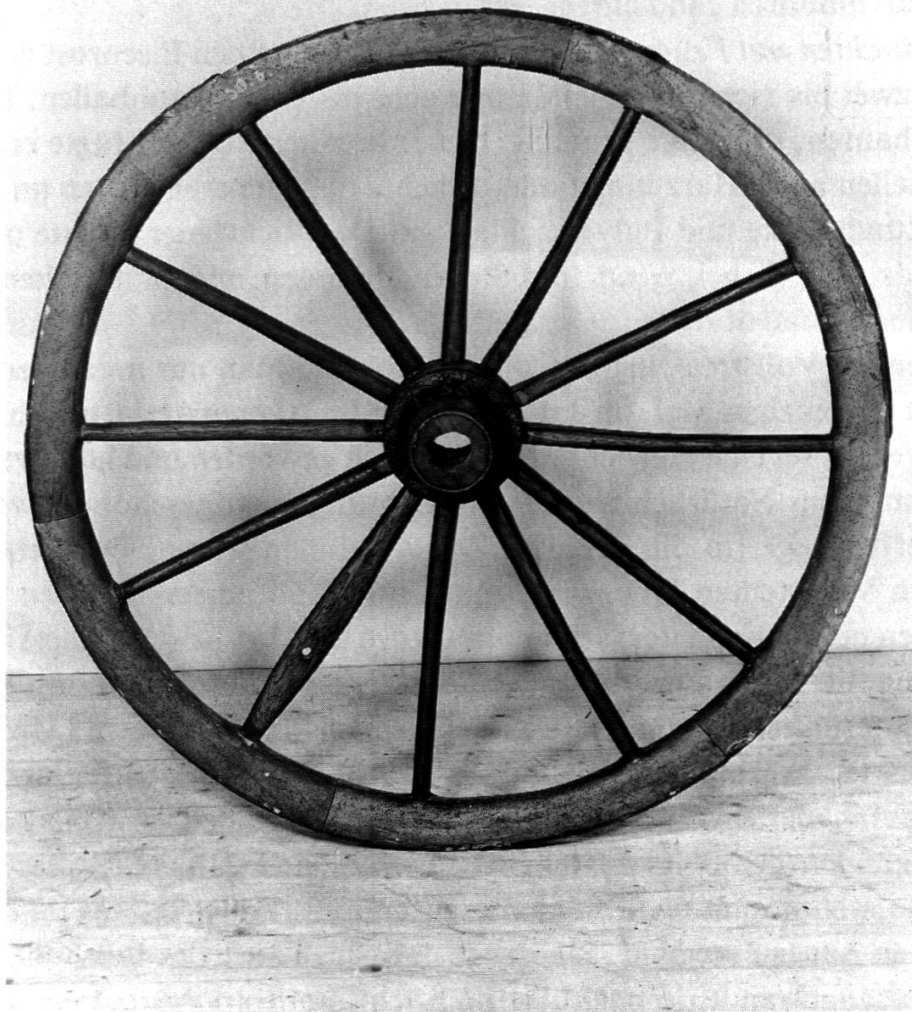


Abb. 20 *Das Richt- oder Stossrad im Schloss Lenzburg*

warf er die wehrlos gemachten armen Kreaturen ins Wasser. Es war ein langsamer Tod, der auf die Gefesselten wartete, ein allmähliches Ersticken, denn das Wasser drang nur langsam in das sehr dicht und festgewobene Sackgewebe ein. Wenn die Gerichteten endlich kein Lebenszeichen mehr von sich gaben, zog der Henker die ums Leben Gebrachten aus dem Wasser und fuhr sie mit einem gemieteten Ross und Karren zum Galgen, um sie dort zu verscharren oder zu verbrennen.

Die *Strafe des Rades* wurde von den alten Römern, dann, nach der Einführung des römischen Rechts im Mittelalter, auch im deutschen Gebiet angewandt, vor allem gegen Staatsverbrecher und Räuber. Im bernischen Aargau gelangte die Strafe mit dem sogenannten Stoss-Rad im 16. und 17. Jahrhundert verhältnismässig häufig zur Anwendung. Dies geht aus der Tabelle 3 über die Hinrichtungsarten deutlich hervor. Bekannt sind eine mildere und eine

härtere Form des Räderns, nämlich von oben nach unten und von unten nach oben. Mit der erstgenannten seltener angewandten Form zerstiess der Scharfrichter dem Delinquenten Genick und Herz, was den sofortigen Tod herbeiführte. Die schwerere Räderstrafe bestand aber darin, dass Unter- und Oberschenkel und Unter- und Oberarme durch das Fallenlassen des schweren Rades auf diese Körperteile gebrochen wurden. Anschliessend flocht der Henker den vermutlich oft noch Lebenden in die Speichen eines Rades und stellte dasselbe auf einen Pfahl, die Stud genannt. Die Richter setzten in jedem Falle fest, welche Körperteile und ob ein- oder zweifach zerstossen werden mussten. Hin und wieder heisst es «alle Viere entzweistossen». Das zur Abschreckung der Zuschauer aufgestellte Rad musste bis zum Sonnenuntergang stehen gelassen werden, in schweren Fällen blieb es wochen- oder gar monatelang aufgerichtet, «den Vögeln zum Frass und den Menschen zum Abscheu». Solche lange Zeit Ausgestellten sollten «den Vögeln des Himmels zur Speis überlassen» bleiben. Hin und wieder erhielt der Scharfrichter den Auftrag, die vom Wind umgeworfenen Räder und Stüde wieder aufzurichten oder aber sie samt dem stinkenden Leichnam zu verscharren oder zu verbrennen. Das Instrument, welches zur Durchführung der Räderung unentbehrlich war, hiess die Breche. Es bestand aus Holzschienen, in die hinein Arme und Beine eines Verurteilten gepresst und geschnürt wurden, um dann zerstossen zu werden. Nur in diesem Zustand war es möglich, die Gliedmassen in die Speichen eines Rades zu flechten. Aus Gnade konnte die ganze fürchterliche Prozedur abgekürzt werden, indem auf Anweisung des Richters der Henker mit dem sogenannten Herzstoss – manchmal auch als Gesellenstoss bezeichnet – dem Leiden ein Ende setze. Die Strafe des Räderns hielt sich auch im Unteraargau verhältnismässig lange. Die letzte Hinrichtung mit dem Rad fand in Zofingen im Jahre 1796 statt, vor weniger als 200 Jahren! Der Schultheiss hatte allerdings dem Scharfrichter den Befehl erteilt, den Hinzurichtenden heimlich auf der Breche zu erwürgen. Trotzdem blieb es ein widerwärtiges, verrohendes Schauspiel für die vielen jungen und alten Zuschauer. Fehlten vor Hinrichtungen auf einem Landvogteischloss oder in Aarau und Zofingen zeitweise Räder und Brechen, dann halfen sich Landvögte und Schultheissen im 18. Jahrhundert gegenseitig damit aus.¹²¹ So durfte Zofingen 1796 diese Instrumente aus Schenkenberg benutzen, und Knechte aus Aarau führten die ganze «Rüstung» auf dem Spittelkarren zum Zofingener Hochgericht.

An einer Hinrichtung verdiente eine ganze Reihe von *Handwerkern* mit Lieferungen von Henkermaterial und Werkzeugen. Der Verschleiss an solcher Rüstung war gross, da die auch nur einmal vom «unehrlichen» Scharfrichter benützten Materialien und Gegenstände von niemandem mehr berührt werden durften. Da der Scharfrichter stets mit Handschuhen hantierte und sie nur einmal brauchen sollte, erhielt er bei jeder Hinrichtung einen symbolischen Bei-

Tab. 3 Übersicht über die Hinrichtungsarten 1503 – 1796

	Lebendig begraben	Feuer	Wasser	Rad	Strick	Schwert	unbek.	Total
1503 / 1559	1 (1)	1		3	1	4	2	12 (1)
1560 / 1600		21 (16)*	11 (11)	10	39	52 (1)	25 (4)	158 (32)
1600 / 1625		17 (13)	3 (3)	23	8	53 (8)	6 (5)	110 (29)
1625 / 1650		4 (1)		11	2	28 (4)	7 (1)	52 (6)
1650 / 1675		4		2	1	23 (8)	2	32 (8)
1675 / 1700		1 (1)		1		13 (3)		15 (4)**
1700 / 1725					15	8 (5)	2 (1)	25 (6)
1725 / 1750		2		1	7	7 (5)	1	18 (5)
1750 / 1775				3	7	6 (5)	1	17 (5)
1775 / 1796				2	3	5 (4)		10 (4)
		49 (31)	14 (14)	53	82	195 (43)	44 (11)	437 (100)

* In Klammern: davon Frauen 23 %

** Niedrigere Zahlen wg. lückenhaften Quellenmaterials

trag «für Strick und Händschen». Die Schmiede lieferten das «eiserne Geschirr» des Henkers wie Hämmer, Nägel, Ketten, Eisenstangen, Ringe, Feuerzangen, Hand- und Fusseisen und den Eisenbeschlag für das Stoss-Rad und die Schleipfi. Die Wagner erstellten alle benötigten Räder samt den dazugehörigen Stüden. Zimmerleute, Tischler und Schreiner lieferten das «hölzerne Geschirr» wie Brandläden und -leitern, aber auch die lange «Galgenleiter» zum Anstellen an die Galgenfirst. Der bekannteste Handwerker und Zulieferer aber war wohl der Seiler. An seiner Arbeit hingen die Diebe, und mit Seilen gefesselt kamen die Verurteilten zur letzten Station ihres Lebens. Die Bänkelsänger und der Volksmund haben das Bild von «des Seilers Töchterlein» geschaffen, das mit den Erwürgten oder Gehängten Hochzeit feiert, oder umgekehrt, wie die mit dem Seil Umgebrachten mit dem Mägdlein, dem Strick, Hochzeit feiern mussten. Dieser rohe, gefühllose Vergleich zeigt schlaglichtartig, wie froh das Volk war, die Diebe loszuwerden. Noch einige weitere Berufsleute verdienten an den Hinrichtungen, vor allem die Holz-, Sägemehl- und Strohlieferanten, aber auch die Fuhrhalter, welche das «Zeug» oder die «Rüstung» zum Hochgericht führten, Verurteilte auf der Schleipfi dorthin schleiften oder erschöpfte, gehunfähig Todeskandidaten auf dem Schinderkarren zum Galgen brachten. Das gelieferte Material durfte nicht Ausschussware sein, denn von dessen Qualität konnte das Gelingen einer Urteilstreckung abhängen. Mit einem Hammer schlug der Scharfrichter die Ketten

an das Galgenholz. Nägel, Eisenstangen und Galgenholz mussten das Gewicht der Leiter, des Scharfrichters und des sich vielleicht noch bewegenden Verurteilten aushalten und durften nicht reissen oder brechen. Es ist bekannt, dass hin und wieder ein durch die Witterung morsch gewordenes Galgenholz brach, woraus sich dann die Redewendung von «falsch wie Galgenholz» gebildet hatte, das vermutlich etwas ähnlich Schlechtes bedeuten sollte wie «faul wie Galgenholz». Eine Hinrichtung musste störungsfrei ablaufen, sonst hätte das Volk in Aufregung oder gar Tumult geraten und den Scharfrichter angreifen können. Damit wäre der Obrigkeit die väterliche, fürsorgliche Schau durchkreuzt worden, was in Bern höchst ungnädig aufgenommen worden wäre. Der Geistliche wollte seine Busspredigt an das Volk, die sogenannte Standrede, auch in Würde und Ruhe halten, ganz dem ernststen Anlass entsprechend. Dazu trugen die Handwerker mit ihrem guten Material bei.

B Die Leibesstrafe oder Verstümmelung

Die Leibesstrafe bestand darin, einen Delinquenten mit einem sichtbaren, verstümmelnden und nicht wegzuschaffenden Zeichen an seinem Körper zu strafen. Er sollte damit als Übeltäter lebenslang kenntlich bleiben, damit sich die Umwelt vor ihm schützen konnte. Vor allem wurden zum Verstümmeln das glühende Brandeisen und das scharfgeschliffene Messer verwendet. Schon das Altertum kannte die Verstümmelung als schändliche Zeichen an Menschen. Sklaven, Kriegsgefangene und Delinquenten wurden damit gestraft und gezeichnet. Im bernischen Aargau mussten die Scharfrichter im 16. bis 18. Jahrhundert das *Brandmarken* gar nicht selten anwenden, letztmals 1791, als im Schloss Lenzburg ein Bleichedieb gebrandmarkt wurde. Das ereignete sich vor 200 Jahren, vor relativ kurzer Zeit. In den bernischen Ämtern bildeten der Bär und das grosse B die bevorzugten Brandzeichen, die Verurteilten auf Schultern, Rücken, Backen, Hals, Stirn, Arm und Hand gedrückt wurden. Der Bär hatte die Form des bernischen Wappentieres, und die Eintragungen lauten jeweilen «mit dem Bären gezeichnet». Die Städte Aarau und Zofingen hatten ihr eigenes «Stadtzeichen», das sie einbrennen liessen. Vermutlich hatte Aarau das grosse A, das sie Delinquenten «mit auf den Weg gaben». Die Abbildung 21 stellt ein Brandeisen dar. Nach dem Zusammenbruch des Ancien Regimes im Jahre 1798 schafften die helvetischen Behörden die Leibesstrafen sofort ab, aber sie fanden in einzelnen Kantonen später in ihren Strafvollzug wieder Eingang. Die Abbildung 22 zeigt eine öffentliche Brandmarkung im Bernbiet aus dem Jahre 1817, die fast zu einem Volksfest ausgeartet war.

Eine Brandzeichnung an einem Stück Vieh scheint diesem dank seiner dicken ledernen Haut keine Schmerzen zu bereiten, ganz im Gegensatz zu

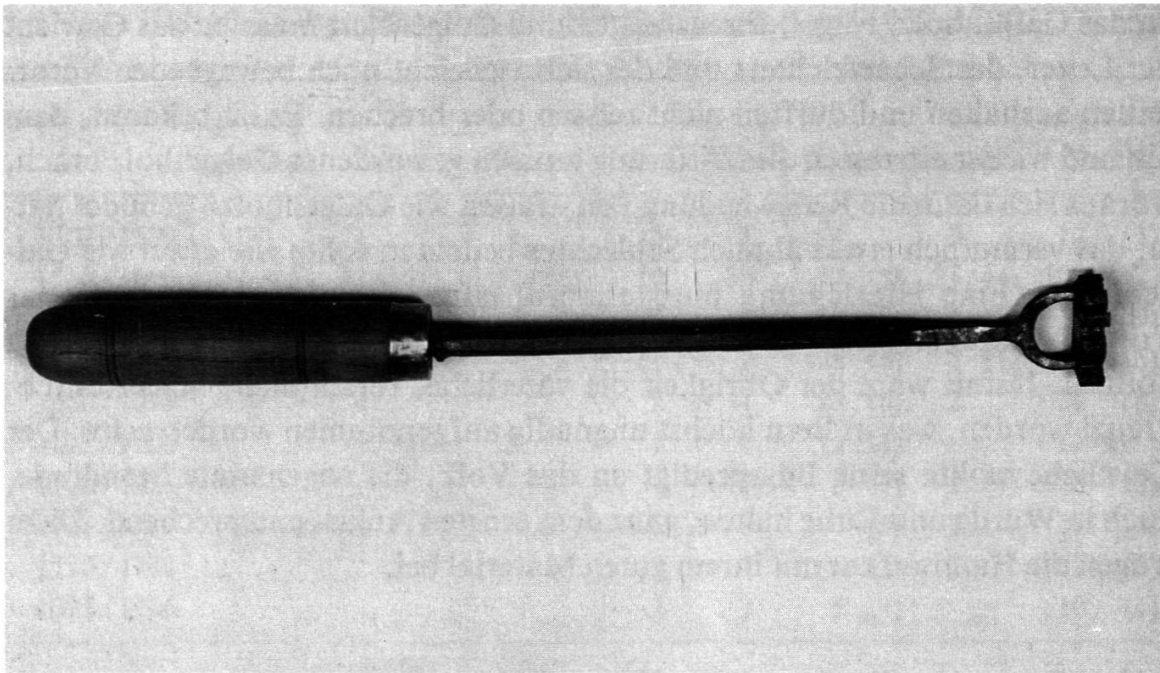


Abb. 21 *Das Brandeisen im Schloss Lenzburg*

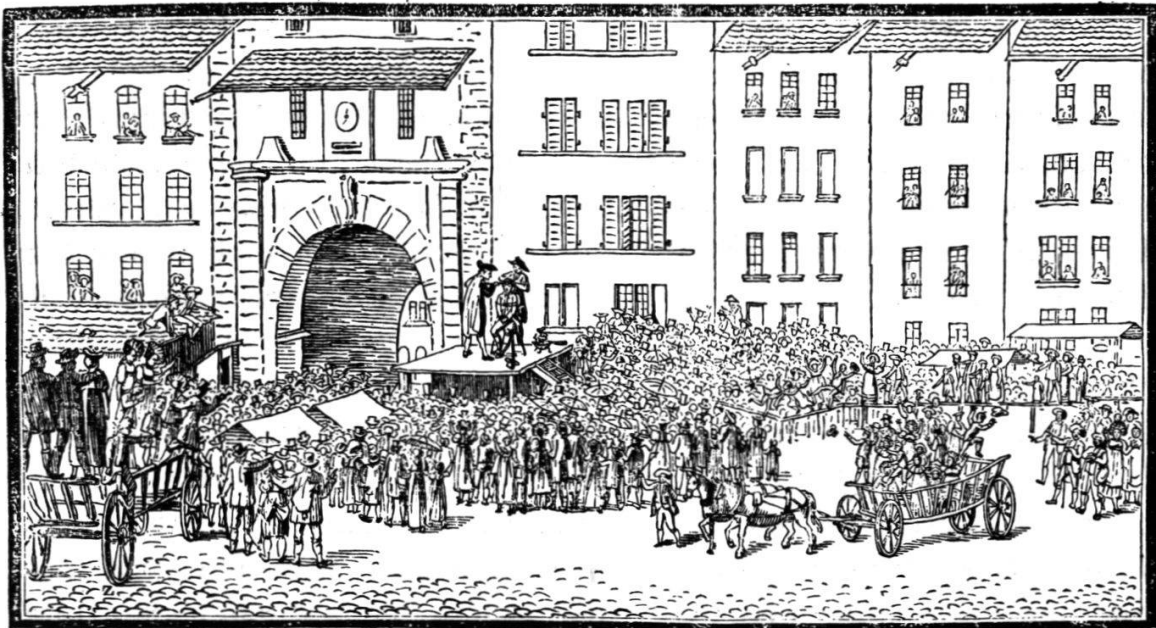


Abb. 22 *Eine Brandmarkung in einer bernischen Stadt 1817*

einem Menschen mit seiner dünnen, verletzlichen Haut. Die auf solche Weise gemarterten Menschen hatten bestimmt laut geschrien und grosse Qualen ausgestanden. Im Quellenmaterial sind 93 Fälle von Leibesstrafen verzeichnet, davon 65, also zwei Drittel, Brandmarkungen. Für das Brandmarken bestanden mehrere Ausdrücke: «Den Bären ufgebrönnt, ein Zeichen gebrönnt, mit dem Brenneisen gezeichnet, mit dem Brandeisen gestraft, brandzeichnet,

brandmalet». Die Richter schreckten auch nicht davor zurück, ein- oder mehrmals Gebrandmarkte «neu zu brönnen». Es scheint, dass die Brandzeichen der verschiedenen Herrschaften und Städte in Deutschland, Italien und Frankreich den bernischen Amtsleuten wohlbekannt waren, so dass in einzelnen Fällen das Herkommen von fremden Gefangenen herausgefunden werden konnte. Sie wurden denn auch stets gefragt, weshalb sie etwa in Nürnberg, Strassburg, Metz, in südfranzösischen Städten wie Marseille, Toulon, Valençiennes und in italienischen Hafenstädten gebrandmarkt worden seien. Die mit dem Brandzeichen von Livorno, Marseille und andern Mittelmeerstädten gekennzeichneten Gefangenen gerieten aber in Verdacht, Galeerensträflinge gewesen zu sein. Sie kamen nicht darum herum, darüber Auskunft zu geben, ob und wie viele Jahre sie eine Galeerenstrafe zu verbüssen gehabt hatten. Wer einmal eine Brandmarke trug, blieb zeitlebens als «Brandmaleter» erkennbar. Da half keine Ausrede, er sei beim Schröpfen in Ohnmacht auf den heissen Ofen gefallen, der Vater hätte ihn als Kind so übel traktiert, oder er habe Blattern-Narben bekommen.

Die beiden andern von Bern angewandten Leibesstrafen waren noch viel härter und einschneidender als die Brandmarkung. Bei ihnen hantierte der Scharfrichter mit Messer und Brennstab. Erwähnt sind im Unteraargau 23 Fälle von *Ohrendurchbrennen*, -abhauen und -schlitzen, dazu noch fünf von *Zungenschlitzen*. Die an den Ohren ausgeführte Strafe traf besonders oft die unverbesserlichen Diebe und Betrüger. Ein «Schlitzohr» oder ein Ohrloser konnte von seiner Umgebung leicht als Krimineller erkannt werden. Als Gewarnte sollten alle, die mit einem solcherart Bestraften zu tun hatten, sich zu schützen wissen. Bei Flüchen gegen Gott und die Religion, aber auch gegen die Obrigkeit wie im Bauernkrieg von 1653, kam das Schlitzen oder Herausschneiden der Zunge zur Anwendung. Um den Abscheu vor Gotteslästerungen noch zu vergrössern, musste die abgeschnittene Zunge ins Feuer geworfen und die Asche verscharrt werden. Jede Verstümmelung stellte eine sogenannte spiegelnde Strafe dar. Sie widerspiegelte das Delikt. Jedermann war gewarnt: Diebe hatten nur noch ein Ohr oder keines mehr; Lästere und falsche Zeugen keine oder nur noch eine geschlitzte Zunge, und Meineidigen fehlten die drei Schwurfinger an der rechten Hand. Ein auf diese Weise Bestrafter sollte nicht nur lebenslang gezeichnet, sondern ebenfalls der Verachtung preisgegeben sein.

Von den 23 Fällen von Ohrenstrafen fallen 18 ins 16. Jahrhundert. Das zeigt auch, wie diese noch ganz mittelalterlich anmutende Strafe bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts doch weitgehend im Unteraargau verschwunden war. Die Mehrzahl dieser Fälle bestand im Durchbrennen der Ohren mit einem glühenden Eisen. Beim Abschneiden der Ohren entstand eine blutende Wunde. Wenn die Blutstillung mit einem Tuchlappen nicht gelang, musste zur Kauteri-

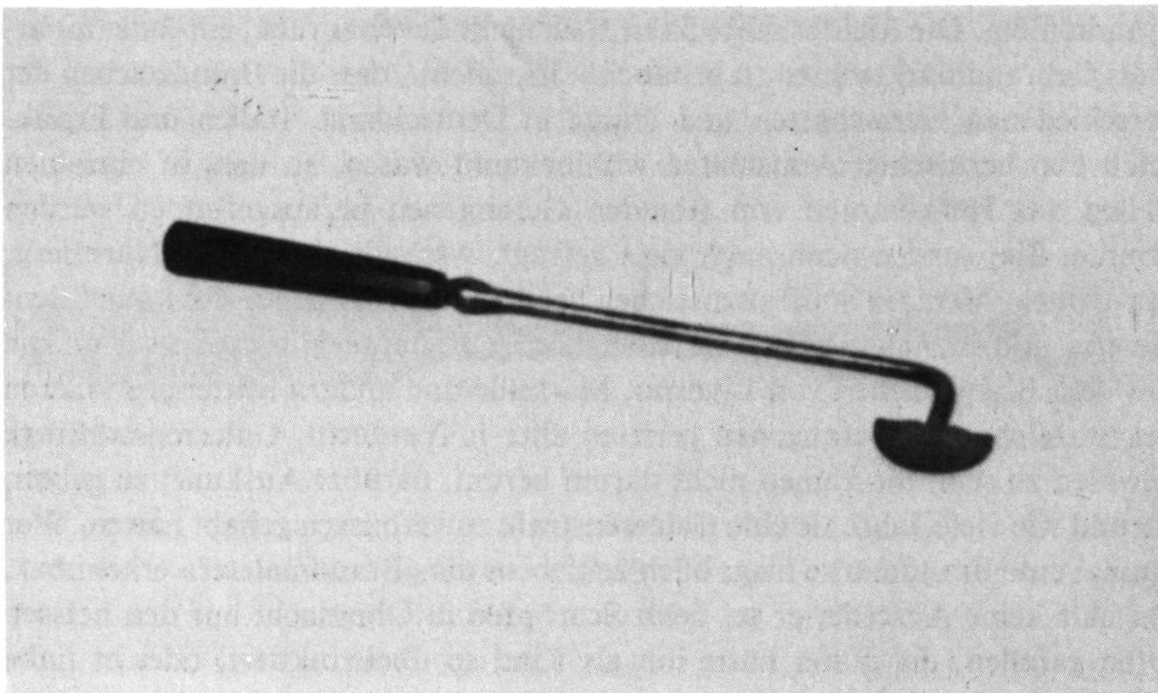


Abb. 23 *Ein Schorf- oder Glüheisen*

sation geschritten werden: Der Scharfrichter, ein Chirurg oder Schärer brann- te die Wundstelle mit einem glühenden Schorfeisen aus, was die Blutung stillte und zugleich eine Infektion verhinderte.¹²² Das war eine harte und sehr schmerzhaft Nachbehandlung einer Leibesstrafe, aber man kannte damals nichts anderes. Die letzte Ohrenstrafe im bernischen Aargau sprachen die Landrichter von Aarau 1731 aus. Eine schwangere Diebin aus Süddeutschland kam mit zwei Komplizinnen in den Turm. Die Letzteren wurden gebrand- markt, aber an der Schwangeren durfte diese Strafe ihres Zustandes wegen nicht vollzogen werden, statt dessen musste ihr das rechte Ohr – wohl aus Gnade dann nur das Ohrläppchen – abgeschnitten werden. In der Amtsrech- nung von Schenkenberg von 1606/07 ist eine selten angewandte Art von Ver- stümmelung erwähnt. An drei Stellen ist beschrieben, wie Delinquenten «ein Zeichen angeschnitten» worden sei. Es handelte sich dabei um das Einreiben von Russ in aufgeschnittene Fleischstellen, was natürlich schmerzhaft und infektiös war.

Die letzte Erinnerung an eine dieser drei Leibesstrafen lebt noch heute im Sprichwort «d'Ohre lo stoh und s'Läbe schänke». Es kam nämlich in seltenen Fällen vor, dass jugendliche Straffällige von der Obrigkeit das Leben ge- schenkt erhielten, statt sie hinrichten zu lassen. Dafür aber mussten die Be- schenkten einen hohen Preis entrichten: Es wurde ihnen ein Ohr oder beide abgeschnitten.¹²³ Wer aber ganz grosses Glück hatte, dem wurden die Ohren stehen gelassen und das Leben geschenkt! Dieses Sprichwort hat, wie viele andere auch, einen ganz realen Hintergrund.

C Die Prügelstrafe

Etwas milder als die verunstaltenden Leibesstrafen war jede Form der Prügelstrafe. Mit Prügeln gezüchtigt zu werden, war bestimmt nicht schmerzlos, hinterliess jedoch kein Zeichen. Niemand sah an einem Geprügelten Narben von Schlägen, und damit wurde er nicht zum vorneherein als Übeltäter erkannt, aus der Gemeinschaft ausgestossen und in eine Randgruppe gedrängt. Seit Jahrtausenden schlugen Zuchtmeister, Henker, ihre Knechte und die Gehilfen der Richter auf die ihnen ausgelieferten Menschen ein. Die dazu verwendeten Instrumente waren sehr vielfältig. Auch hier waren der Phantasie, solche zu erfinden und anzuwenden, keine Grenzen gesetzt. In dem hier behandelten Zeitabschnitt waren im bernischen Gebiet drei Schlaginstrumente angewandt worden, nämlich der mittelalterliche *Staupbesen*, eine Art von *Peitsche* und der *Schlagstock*. Mit dem Staupbesen erhielten die Gefangenen bis zum 17. Jahrhundert Schläge. Er bestand ganz einfach aus einem Rutenbündel. Wo es möglich war, hängte der Züchtiger den Verurteilten an den Händen an einen Pfahl, die *Stud* genannt, so auf, dass dessen Füsse den Boden kaum mehr berührten. Dann schlug er auf den wie ein Sack Hängenden ein und verabreichte ihm die zugesprochenen Schläge. Er mass ihm die Schläge an oder wie es oft heisst, er zählte ihm die Streiche dar. Seine Entlohnung hiess der Streicherlohn. Die Abbildung 25 zeigte die meisterhafte Zeichnung von Hans Jakob Dünz, auf der ein stäupender Scharfrichter eine Dirne mit Ruten ausstreicht. Im 17. Jahrhundert kam dann die Züchtigung mit den sogenannten *Schwänzen* auf, die wie Peitschen wirkten. Ältere Leser können sich vielleicht noch an den sogenannten Hagenschwanz erinnern, den sie hoffentlich nur gesehen, aber nie erlebt haben. Im Aarauer Quellenmaterial ist der *Farrenschwanz* häufig erwähnt. Im übrigen Material ist etwa der *Rinderzähm* oder *Munizähm* erwähnt. Diese Schlaginstrumente entsprachen vermutlich dem in Deutschland verwendeten Ochsenziemer. Im 18. Jahrhundert trat immer mehr der Schlagstock in den Vordergrund, mit dem die Buckelschläge verabreicht wurden. Die Schlaginstrumente aber waren zeitlich und regional nicht getrennt, und es kam vor, dass im 18. wie früher im 16. Jahrhundert noch ausnahmsweise gestäupt wurde.

Die nicht an die Stud gebundenen Verurteilten kamen auf den *Schwingstuhl*, der vermutlich wie ein Tisch ausgesehen haben mag. Auf ihn band man den Delinquenten und «schwäng ihn aus». Oft aber führten der Scharfrichter, die Weibel oder Knechte gebundene Verurteilte durch die Hauptgasse von Dörfern und Städten, wobei die Schuldigen von Zeit zu Zeit die vorgeschriebene Anzahl Schläge erhielten. In Zofingen und Aarau war diese Prozedur genau vorgeschrieben. Da hatte ein Züchtiger an verschiedenen Stellen, den «Ecken der Stadt», jeweilen drei bis fünf Schläge anzubringen, so in Aarau



Abb. 24 *Eine Auspeitschung an der Stud*



*Abb. 25 Die Stäupung einer Frau durch den bernischen Scharfrichter
Zeichnung H. J. Dünz Anfang 17. Jahrhundert*

auf dem Adlerbrüggli, dem Kaufhausbrüggli und auf dem Brüggli beim Marktbrunnen sowie einigen weiteren «Plätzen». Zofingen kannte bis zu vierzehn solcher Prügelplätze. 1719 erhielt ein Verurteilter die Höchstzahl an Schlägen, nämlich vierzehn mal drei Streiche. In den Akten steht meistens verzeichnet «an gewohnten Orten» drei Streiche, aber auch etwa «bis zum Ende des Stadtkreises geschwungen».

Es kam vor, dass die zur Prügelstrafe Verurteilten zu den Orten, an denen sie sich vergangen hatten, geführt wurden und dort ihre Abstrafung erhielten. In einzelnen Fällen war ein Tambour dabei, der während des Strafvollzuges die Trommel schlagen musste, um die Aufmerksamkeit der Leute auf die Züchtigung zu lenken oder vielleicht auch noch deshalb, um das laute Schreien der Geprügelten zu übertönen. Bei ganz schweren Vergehen lautete die Verurteilung zum Schlagen auf den blossen Leib, zum «Schmeitzen bis auf das Blut». Schon Kinder vom zehnten Lebensjahr an wurden zu Rutenschlägen oder einer Tracht Prügel verurteilt, die sie auch etwa in der Schule vor versammelter Schülerschaft vom Schulmeister zugemessen bekamen. In einigen Fällen mussten die Väter der schuldigen Kinder die Prügelstrafe vollziehen, die sie vermutlich halbtot geschlagen hatten. Mit halbwüchsigen Mädchen ging man vorsichtiger um, indem etwa «zwei starke Weiber» ein vierzehnjähriges Mägdlein mit Ruten streichen mussten. 1749 bekamen starke Frauen von Zofingen den Auftrag, Kätherli Lang auf einen Tisch zu binden und bis aufs Blut zu züchtigen. Wenn ein fremder Landläufer, Herumvagierender oder Hausierer zu Prügelstreichen verurteilt wurde, musste sich seine Konkubine während des Strafvollzuges neben ihn stellen: Beiden zur Abschreckung und Besserung. Oft prügelten die Stadtknechte und Landjäger die ins Halseisen Gestellten, welche die Prozedur ohne Gegenwehr über sich ergehen lassen mussten.

Mannigfaltig waren die von vielen Schaulustigen beobachteten Prügel-szenen und ebenso die Ausdrücke für das Schlagen. Die Züchtiger bezogen den Streicherlohn nach der Anzahl der ausgeteilten Schläge, meistens einen Kreuzer für einen Streich. Die Prügel wurden dargezählt, angemessen, angezogen, dargereicht und appliziert. Die Knechte und der Scharfrichter mussten die Delinquenten jätten, stäupen, streichen, züchtigen und prügeln. Sehr oft erscheinen auch die Ausdrücke ausschwingen, -hauen, -streichen, -schmeitzen, -schlagen, -fitzen, -peitschen, abprügeln, -peitschen und -schmieren. Einige dieser alten Bezeichnungen für hauen und prügeln haben sich bis in unsere Zeit erhalten, so etwa jätten, schwingen und abschmieren. Die öffentlich vollzogenen Prügelstrafen waren auch für das Volk als Abschreckung gedacht. Die Frage ist aber berechtigt, ob damit dieser Zweck erreicht werden konnte oder ob die Menge der Zuschauer daran nicht eher Vergnügen gefunden hatte und dabei verroht war. Bestimmt aber nahm damit der im Volk weit verbreitete Hang zum Dreinschlagen und impulsiv-groben Handeln eher zu als ab.

D Die Schandstrafen

Die bisher geschilderten Strafen waren alle ans Leben gegangen oder hatten körperliche Schmerzen verursacht. Seit dem Spätmittelalter bestanden aber auch Strafen, die körperlich nicht schmerzten, aber an die Ehre rühren sollten. Der Vollzug solcher Ehrenstrafen – meistens aber Schandstrafen geheissen – spielte sich an einem Pranger ab. Der Schandpfahl war ursprünglich aus dem Grunde eingeführt worden, um die Verurteilten nach der Gerichtsverhandlung dem Volk vorzustellen, damit es sich die Delinquenten ansehen, sich vor ihnen hüten und vor Schaden bewahren konnte. Nur in bedeutenderen Städten waren hohe steinerne Pranger, versehen mit einer Schandbühne, aufgestellt. In den Landstädten und grösseren ländlichen Orten mit Marktrecht, sowie vor dem Schloss Biberstein und an der Klosterpforte von Königsfelden, genügte ein einfacher Pfahl oder eine kleinere Steinsäule. An den Pfahl oder Stein wurden die Verurteilten wie ein Tier gebunden. Sie mussten auch wie ein Hund ein Halsband tragen, aber nicht aus Leder, sondern aus grob geschmiedetem Eisen. Das klobige und recht schwere *Halseisen* war mit einer Kette versehen, die am Halseisenstock, eben am Pranger, befestigt war. Die Abbildung 26 stellt das einzige noch erhaltene originale Halseisen aus dem bernischen Staatsgebiet vor 1798 dar. Es stammt aus dem Schloss Oberhofen am Thunersee und ist dort im «Gefängnis» zu sehen. Das berühmte Halseisen konnte wohl schwer auf Hals und Schultern von Verurteilten drücken, je nach der Körperkonstitution. Ein schwaches Weiblein hatte wohl bedeutend mehr Mühe mit diesem Eisenzeug am Hals als ein männlicher Koloss. Die schwere Schmiedearbeit war im bernischen Aargau seit dem 16. Jahrhundert bis zum Ende der bernischen Herrschaft vielen Delinquenten auferlegt worden. Den Pranger nannte das Volk stets Halseisenstock oder gelegentlich auch Stud. Er war ein Ort der Schande und Unehrllichkeit und durfte von keinem ehrlichen Menschen, sondern eigentlich nur vom Scharfrichter, Wasenmeister, einem Landjäger oder Knecht berührt werden. Er musste stets an einer vielbegangenen Stelle aufgerichtet werden wie am Rathaus oder auf dem Marktplatz. Je nach Notwendigkeit konnte die Obrigkeit auch an andern Orten für kürzere Zeit eine solche «Schmachssäule» aufrichten lassen. 1758 stellte sie in Stilli gleich fünf Halseisenstöcke auf, weil eine Anzahl ungetreuer Schiffsleute mit dem Halseisen zu bestrafen waren. Üblicherweise mussten Fehlbare mindestens eine Stunde und in seltenen Fällen vier Stunden angebunden bleiben. Es war eine Ausnahme, dass die in Stilli Abbüssenden um die Mittagszeit angeschlossen wurden und das Halseisen bis zum Sonnenuntergang zu tragen hatten.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts schien aus irgendeinem Grunde die Halseisenstrafe nicht mehr zu genügen, und es wurden zwei weitere Ehrenstrafen



Abb. 26 Das Halseisen im Schloss Oberhofen am Thunersee

eingeführt, nämlich die *Trülle* und die *Halsgeige*, auch Kragen, Hals- oder Schandkragen genannt.¹²⁴ Allen drei Strafen ist gemeinsam, dass sie keine körperlichen Schmerzen verursachten, wohl aber die Ehre eines Delinquenten zerstörten und seine Schande in der Öffentlichkeit bekanntmachten. Vermutlich hielt ein Teil der Bestraften nicht viel auf der Ehre. Nicht bei allen hatte sich in ihren Lebensverhältnissen ein Ehrgefühl entwickeln können. Diese «Leute minderer Ehre» aber wurden eher vom Spott der Zuschauer getroffen. Die Gaffer durften die Ehrlosen beschimpfen, verspotten und bei der Trülle mit Unrat bewerfen. Die Ausgestellten wurden Schelme, böse Buben und Galgenvögel geheissen. Die Zuschauer kamen jeweilen in Scharen, denn die Zurschaustellung und Umzüge wurden wenn möglich an den Markttagen abgehalten. Oft rief die Trommel die Leute herbei, um die Schandleute anzusehen. Fremde Bestrafte führte der Scharfrichter oder ein Stadtknecht nach Verbüsung der Schandstrafe gleich an die Landesgrenze. Die Prangerstrafe konnte auch mit einer Körperstrafe verbunden werden, etwa in der Weise, dass ein Delinquent am Pranger ausgepeitscht oder gebrandmarkt wurde. Ein am Pranger gestandener Einheimischer war in seiner Heimat oft bloss noch geduldet und als ausgestellt gewesener Schelm nicht mehr respektiert, sondern von allen verachtet.

Die Halseisenstrafe hatte sich jahrhundertlang gehalten, indessen die Trülle nur ein verhältnismässig kurzes Zwischenspiel bildete. Im Unteraargau war erstmals in Aarau 1685 ein Trüllhüsli errichtet worden. Seit 1693 verbreitete sich in diesem Gebiet auch die Halsgeige. In den Städten wurden drehbare Käfige aufgestellt, die jedermann trüllen, also drehen, durfte. Die Abbildung 27 stellt die Trülle von Bern dar, und der Stich aus dem 18. Jahrhundert lässt erkennen, wie die Zuschauer mit einem Getrüllten umgehen konnten. Schmutz und allerlei Unrat durften sie auf ihn werfen, nur keine festen Gegenstände. Halseisen und Trülle waren meistens nebeneinander aufgestellt. Ein Übeltäter musste mindestens eine Stunde lang im Trüllhüsli ausharren. Im Aktenmaterial steht jeweilen «mit der Trüllen bestraft». Gleich wie beim Halseisen stand gelegentlich das Vergehen eines Bestraften auf einem grossen Ecriveau verkündet wie etwa Betrüger, Lästler, Dieb und anderes mehr.

Die Einrichtung der Trülle war von kurzer Dauer. Schon 1744 erscheint die letzte Erwähnung dieses Strafmittels im Unteraargau. Vielleicht musste die Obrigkeit erkennen, dass eine solche Art zu strafen beim zuschauenden Volk eher Vergnügen statt Abscheu und Einkehr bewirkt hatten. Da aber eine ausgesprochene Strafe Ernst und Besserung bei den Untertanen bewirken sollten, konnte wohl nicht geduldet werden, dass das Trüllen Heiterkeit verbreitete, nicht beim Getrüllten, wohl aber beim Volk! Fast gleichzeitig mit dem Trüllhüsli führten die Strafbehörden die ebenfalls entehrende Strafe des Tragens einer Halsgeige ein. Die Abbildungen 28 und 29 zeigen zwei Varianten dieses



*Abb. 27 Die Trulle von Bern
Stich von Le Barbier d. Ä.*

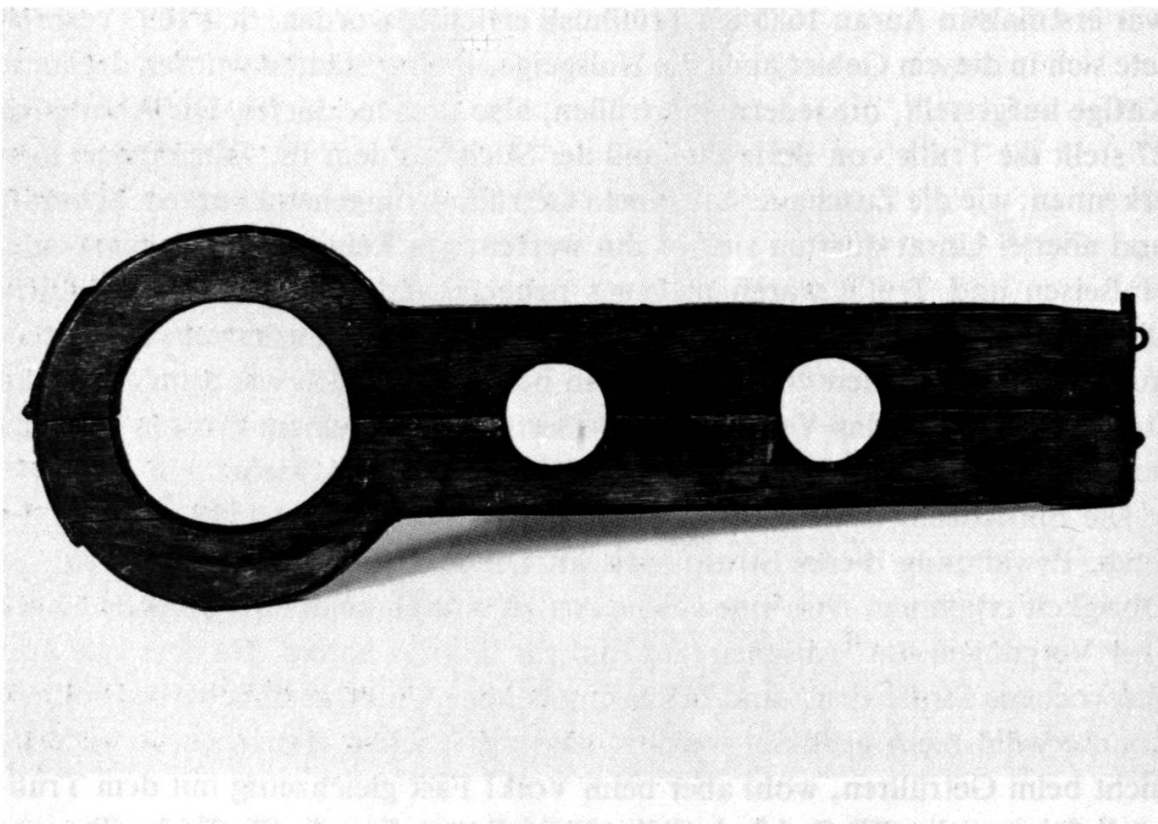


Abb. 28 Ein Schandkragen im Schloss Lenzburg

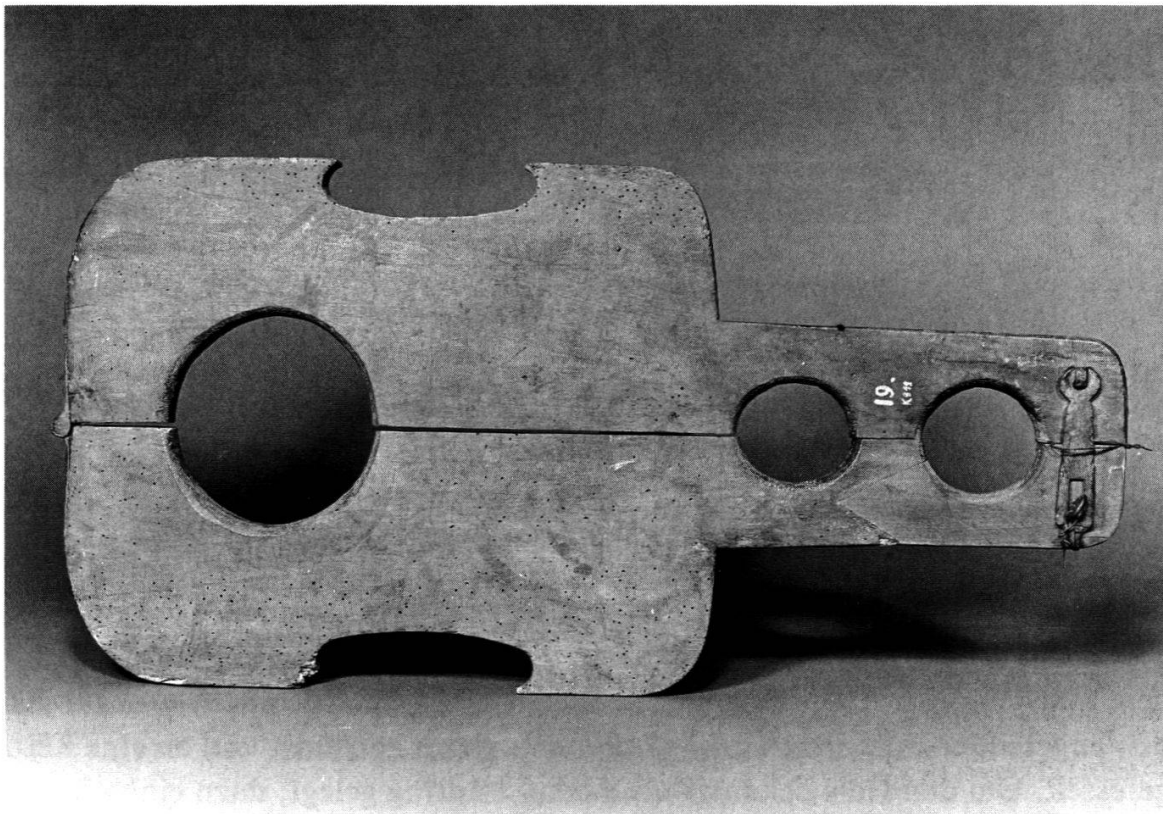


Abb. 29 *Ein Schandkragen im Schloss Lenzburg*

Schandgerätes. Diese Straftart hatte den Vorteil, dass Delinquenten mit der Geige am Hals überall, vor allem am Tatort, vorgeführt werden konnten. Sie wurden meistens «ausgetrommt», das heisst mit Trommelschlag durch Dörfer und Städte geführt. Die Mehrheit der «an der Geige Geführten» waren Diebe, Frevler und Spieler, indessen sich unter den Getrüllten eher Betrüger fanden. Die mit dem Schandkragen Bestraften mussten oft mit dem Diebsgut beladen, an einen Strick gebunden, verspottet, vielleicht auch bedroht und beschimpft, mitten durch die Menge der Marktbesucher marschieren. Sie waren behangen mit gestohlenen Tüchern, Fellen, Garn, Kleidungsstücken, Schuhen, Strümpfen, Wäsche, Geschirr und sogar schweren Gegenständen wie Bienenkörben, Wagenrädern und Winden. Wer aus dem Lande gejagt wurde, konnte gleich mit der Halsgeige zur Grenze getrommelt werden. Diese entehrende Strafe hielt sich im Unteraargau bis zum Ende der bernischen Herrschaft. Sie war leicht zu handhaben und machte dem Volk die Übeltäter bekannt, so dass sich jedermann vorsehen konnte.

Die Ausdrücke für die Strafe der Halsgeige sind mannigfach: An die Halsgeige gebunden, mit dem Kragen bestraft, mit Geige und Trummen ausgeführt, mit dem Schandkragen aus dem Land geführt, mit der Geige am Hals am Markt gezeigt und in Biberstein oder anderswo «an der Gygen gsin». Die Tabelle 2 enthält 365 Fälle von Schandstrafen. Sie setzen sich zusammen aus

257 Fällen von Halseisen zwischen 1565 und 1796, 48 Fällen von Trülle von 1685 bis 1744 und 60 Fällen von Halsgeige zwischen 1693 und 1795. Unter allen drei Strafarten finden sich unverbesserliche Betrüger und Diebe, Zehntenbetrüger und Frevler an Wald und Weide, seltener Unzüchtige. Fraglich bleibt aber immer, ob Ehrenstrafen bei Delinquenten, die gar keine Ehrbegriffe kannten, eine Besserung hervorzubringen vermochten. Sie wirkten vermutlich im besten Fall bloss als Abschreckung.

E Das Schallenwerk

Nach 1600 vermochte sich die Obrigkeit in Bern der vielen Bettler und Landstreicher auf der Landschaft, zuweilen aber auch in der Hauptstadt, kaum mehr zu erwehren. Sie begann, diese «unnützen» Leute einzufangen. Die einheimischen und später auch fremden Nichtstuer wurden seit 1615 in einem dem Amsterdamer Tuchthuis nachgebauten Haus untergebracht und zur Arbeit angehalten. Alle waren gekennzeichnet, gleich gekleidet und an eine Kette gefesselt. Um den Hals bekamen sie einen Eisenring gelegt, dazu einen Bügel, an welchem eine Schelle, eine kleine Glocke, befestigt war. Damit waren sie als «Schallenleute» aus dem Zwangsarbeitshaus kenntlich gemacht. Die Schelle gab dem ganzen Werk den Namen, auch dann noch, als nach einigen Jahrzehnten das Schellentragen abgeschafft worden war. Die Ausdrücke Schallenhäus, Schallenwerk und Schallenwerkler bürgerten sich bald einmal auch draussen in den Ämtern ein, aus welchen immer mehr Unverbesserliche nach Bern geliefert wurden. 1697 liess der Rat für die Frauen eine Spinnstube einrichten und schloss sie dem Schallenhäus an. Dieses war stets überfüllt, und 1768 wurde ihm noch ein neu errichtetes Äusseres Zuchthaus angegliedert. Für die Insassen der Schallenhäuser gab es inner- und ausserhalb Tätigkeiten. Im Innern waren Textilarbeiten zu leisten. Draussen in der Stadt wurden die Strassen, Wassergräben und Kloaken von Schallenwerkclern gereinigt, dazu mussten sie einfache Bauarbeiten leisten, Holz hacken und im Winter alle Amtsstuben im Rathaus beheizen. Wie bei Sträflingen üblich, trugen sie Fussfesseln und waren bei der Arbeit im Freien untereinander durch Ketten verbunden. Durch solche waren sie auch an den Karren geschlossen. Der abgebildete Stich aus dem 18. Jahrhundert gibt wohl einen zu schönen Eindruck von diesen Zwangsarbeiterinnen. Das bernische Volk nannte die an Karren gespannten Schallenleute «Chärrlilüt, Chärrlimanne und Chärrlifrouwe». Auch nach der Abschaffung des Schellentragens blieb die Einrichtung des Halsringes bestehen. Wie Galériens wurden sie «an den Ring geschmiedet». ^{125*}

Die Obrigkeit bezweckte mit einer harten Behandlung wie Ankettung, Zwangsarbeit, Einsperrung während Jahren, körperlichen Züchtigungen in er-



Abb. 30 *Schallenwerklerinnen am Karren in Bern*
Stich von Le Barbier d. Ä.

ster Linie eine Abschreckung vor Müssiggang, Bettel und Landstreicherei. Erst viel später, etwa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, erscheint in den Amtsrechnungen hin und wieder als Zweck des Schallenwerkes die Gewöhnung an ein geregeltes Leben in Arbeit. Zu diesem Zweck war ja das Vorbild, das Tuchthuis in Amsterdam, ins Leben gerufen worden, und bei der Errichtung des Schallenwerkes in Bern im Jahre 1615 war auch davon die Rede gewesen. Die schönen Grundsätze gingen dann aber vermutlich in der harten Wirklichkeit unter, denn das Beherbergen von so vielen abgebrühten und entwurzelten Insassen – Männern und Frauen – bot so grosse Schwierigkeiten, dass auch die besten Vorsätze im Einsperren und Prügeln, in der Verlogenhheit und Heuchelei untergingen. Die Richter verurteilten häufig zu mehreren, ja gar vielen Jahren Schallenwerk. Die Verurteilten wussten nur zu gut, was sie in Bern erwartete, und deshalb versuchten sie, auf dem Marsch dorthin zu entfliehen. Im Schallenwerk angekommen, empfing sie ein Aufseher nicht gerade freundlich: Viele Übeltäter sollten «zum Willkomm» wacker abgeprügelt werden, entweder im Schwingstuhl oder an der Stud, oft sogar vor den versammelten Schallenleuten. Dann kam für viele der Gang zum Schmied oder Schlosser, der sie «mit dem Ring belzen und an den Karren schmieden» musste. Das war die «Einschmiedung». Sehr häufig heisst es im Quellenmaterial bei der Verurteilung zum Schallenwerk: «Mit dem Ring an Karren spannen, zum Ring und an Karren schmieden, mit dem Ring beschlagen, ohne Ring an Karren schmieden».

Nicht nur Männer, sondern auch Frauen wurden an den *Karren geschmiedet*. Schwangere und Lahme durften Arbeiten verrichten, die ihrem Zustand und gebrechlichen Körper angemessen waren. In leichteren Fällen verurteilten die Richter Frauen zur *Spinnstube*, so dass sie nicht Karren ziehen mussten. In schwereren Fällen wurden aber auch Frauen jahrelang an den Karren geschmiedet, und wenn sie schwanger zu sein angaben, oft auch vorschützten, wurden sie von den Hebammen untersucht. So erging es Anna Gloor von Erlinsbach, die 1765 als Betrügerin zu lebenslangem Schallenwerk verurteilt worden war. Die Kriminalkammer entschied kurz und bündig: «Wenn sie nicht schwanger ist, an den Karren, wenn schwanger, ins Spital». Desertionen aus dem Schallenwerk kamen verhältnismässig häufig vor. Es gab deswegen keine Aufregung beim Schallenhaus-Inspektor. Er wusste schon, dass viele wieder kommen würden, und diejenigen, denen die Flucht aus dem Lande glückte, war man für immer los! Die meisten Deserteure begaben sich in ihre Heimat zurück, wo sie über kurz oder lang erneut gefangen genommen wurden. Sie kamen auf ein Landvogteischloss, erhielten dort vielleicht Prügel und nahmen begleitet den weiten Weg nach Bern wieder unter die Füsse. Bei der Ankunft im Schallenhaus wurde ein Teil der Rückkehrer wiederum mit Prügeln bewillkommt. Der Aufenthalt im Schallenhaus verlängerte sich. Die Formel dafür lautete in vielen Fällen recht einfach: Von vorne anfangen oder «Alts und Neus zusammen»! Die höchste Vermehrung nach einer Flucht erhielt 1797 Jakob Lienhard von Ürkheim: Seine vierjährige Strafe wurde auf zehn Jahre hinaufgesetzt, dazu erhielt er noch 25 Prügelstreiche.

Der erste zum Schallenwerk verurteilte Berner-Aargauer war Hans Baumann von Möriken, der schon im Februar 1616 in das eben errichtete Zuchthaus «ingefesselt» wurde. Im Sommer 1617 folgte ihm ein böser Nachtfrevler aus Gontenschwil nach, und einige Monate später führte man in einer Benne, einem Handkarren, ein «arbeitsseliges Meitlin» – eine faule Jungfrau – von Dintikon nach Aarau, wo es vermutlich einem kleinen Sammeltransport nach Bern mitgegeben worden war. Von da an riss die Kette der zum Schallenwerk Verurteilten nicht mehr ab, sondern vergrösserte sich ganz besonders nach 1750, wie dies aus der Tabelle 2 deutlich hervorgeht.

Eine Besserung im Schallenwerk konnte begreiflicherweise nicht erwartet werden, denn viele der Insassen waren grössere und kleinere Gewohnheitsverbrecher auf fast allen Gebieten. Ein Teil von ihnen musste sogar ein Ecriteau umgehängt tragen wie etwa «Erzdieb, Betrüger, Lügner, Lästere». Das Schallenhaus hatte seinen eigenen Geistlichen, Schallenhausprediger oder Schallenprediger genannt, der sich vor allem mit den noch nicht unterwiesenen jungen Züchtlingen beschäftigen sollte. Der jüngste Schallenwerkler aus dem Unteraargau war beim Strafantritt elfeinhalbjährig. Es war das Verdingkind Hans Weber von Vordemwald, ein junger Brönner. Einige Züchtlinge aus die-



Abb. 31 *Letzte Erinnerung an die Schallenwerker:
Schällebrugg an der alten Staffeleggstrasse, erbaut 1806–1810*

sem Gebiet waren über 70 Jahre alt, körperlich und geistig vergreist! Aber anscheinend waren sie noch fähig, üble Taten zu begehen. Etwa einen Fünftel der Schallenwerkler aus dem Unteraargau stellten die Frauen: Es waren 64 von 348, wie die Tabelle 2 ausweist. Wer nach Jahren aus dem Schallenwerk in seine engere Heimat zurückkehrte, hatte vermutlich zeitlebens den Schand- und Schimpfnamen «Schallewärchler» zu tragen. Dieser Schimpfname war nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch in Süddeutschland verbreitet. Der alemannische Dichter Johann Peter Hebel (1760–1826), der in Basel zur Welt kam und in Südbaden wirkte, erzählt in seinem bekannten Gedicht «Der Mann im Mond», wie ein Kind fragt «isch er ächt en Schallewärchler gsi»? – ein Zuchthäusler, der seine Strafe auf dem Mond verbüssen musste.

Im Aargau lebt das Schallenwerk ebenfalls in einem Gedicht weiter. Der frühverstorbene Dichter Paul Haller (1882–1920) lernte während seiner Amtszeit von 1906–1910 als Pfarrer auf Kirchberg die Schällebrugg an der Alten Staffeleggstrasse kennen. Ein Teil der Passstrasse und eine Brücke oberhalb des Dorfes Küttigen waren zwischen 1806 und 1810 von Strafgefangenen, damals Züchtlinge, Kettensträflinge und Schallenwerkler geheissen, erbaut worden. Die Brücke erhielt vom Volk den Namen Schällebrugg. Der Dichter wusste, dass einst Männer mit schweren Schicksalen daran gearbeitet hatten, aber auch, dass an der Brücke im Laufe der Zeit viel Schweres, neben Erfreu-

lichem, vorgekommen war. Im Gedicht «De Nussbaum a dr Schällebrugg» lässt er einige Gestalten an der Brücke vorbeiziehen, unter anderen ein tödlich verunglücktes Kind und einen Mann, der dort im Schnapsrausch liegen blieb, indessen seine Frau mit den Kindern auf der anderen Seite vergeblich auf ihn wartete. Der Dichter konnte ihr nur teilnehmend sagen «Armi Frau, Gott bhüet dr dini Chind».

F Die Verbannung

Im bernischen Staatsgebiet vermochte die Obrigkeit sich mit drei Strafmitteln unbequemer, gefährlicher, unverbesserlicher, störender oder Gottes Zorn ru-fender Untertanen für eine gewisse Zeit oder für immer zu entledigen, indem sie solche hinrichtete, ins Schallenhäus steckte oder gelegentlich des Landes verwies. Die Fremden wurden ohnehin stets routinemässig abgeschoben, so dass es sich bei den hier aufgeführten Verbannten nur um Einheimische handelt. Damit sollten die Sicherheit und Ruhe der Regierenden und der Regierten gewährleistet werden. Da keine Gefängnisse zur Verbüssung von Straftaten, ausser seit 1615 die Unterbringung im Schallenhäus, bestanden, sondern bloss Untersuchungsgefängnisse, musste mit der zunehmenden Bevölkerungszahl und einer immer grösser werdenden Anzahl von Delinquenten im 17. Jahrhundert eine neue Lösung gefunden werden, nämlich die Verbannung grösseren Ausmasses. Es war naheliegend, einen Teil der Fehlbaren über die Landesgrenze hinaus fortzuschicken, ihnen zeitweise oder lebenslang den Wiedereintritt in bernisches Gebiet unter Strafandrohung zu verbieten. Die Bannstrafe erhielt im Laufe des 17. Jahrhunderts auch aus dem Grund eine immer grössere Bedeutung, weil nun die Richter die Möglichkeit erhielten, von der Todesstrafe auf die Verbannung auszuweichen. Wenn sie einen schweren Übeltäter nicht einfach ungeschoren ziehen lassen wollten, verurteilten sie ihn zusammen mit einer ewigen oder längeren Bannstrafe zu einer Leibes- oder Prügelstrafe. Man kann festhalten, dass die *Bannstrafe* ebenfalls mithalf – gleich wie Schallenwerk, Leibes- und Prügelstrafen – *Leben zu erhalten*. Geflüchtete Totschläger erhielten die Verbannung zu 101 Jahren. Auf ewig verbannt wurden unverbesserliche Diebe, Betrüger und Eheschwindler. Solcher stets rückfälliger Delinquenten wollte sich die Obrigkeit gerne für immer entledigen. Ganz routinemässig wurden die sogenannten Religionsabgefallenen, das heisst die zum katholischen Glauben Übergetretenen, für immer aus dem Lande gewiesen. Gleichzeitig verloren sie das bernische Landrecht und damit ihre Zugehörigkeit zu ihrer Heimatgemeinde. Vor allem in den an die katholische Nachbarschaft angrenzenden Gegenden mussten hin und wieder ehemals reformierte Männer mit ihren katholischen Ehefrauen das Land verlas-

sen. Eine Bannstrafe bezog sich öfters nicht nur auf das gesamte bernische Staatsgebiet, sondern schloss auch Luzern, Solothurn, Basel, die Freien Ämter und die Grafschaft Baden ein. In seltenen, ganz schweren Fällen konnte sogar das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft eingeschlossen werden. Die Landgerichte der Städte hatten die Befugnis, Wegweisungen auch nur aus ihrem Stadtkreis auszusprechen, aber üblicherweise verwiesen auch sie aus dem gesamten bernischen Gebiet. Auf ihr Gesuch hin erweiterte der Rat von Bern eine Verbannung aus Aarau und Zofingen ohne weiteres auf andere eidgenössische Orte.

Die zeitliche Verteilung der Bannstrafen bewegte sich im bernischen Aargau zwischen drei Monaten und 101 Jahren oder der Ewigkeit. Bedauerlicherweise steht im Quellenmaterial fast die Hälfte der Verbannungen ohne Angabe der Dauer verzeichnet. Mindestens 63 Verbannte dürften mit 50 und 101 Jahren ihre Heimat kaum je wiedergesehen haben. Das gleiche Los war den Ewigverbannten beschieden. Mindestens 22 Verbannungen bewegten sich zwischen zehn und zwanzig Jahren. Häufige Bannzeiten lagen zwischen zwei und acht Jahren.

Tab. 4 Die zeitliche Verteilung der Bannstrafen

Dauer	Anzahl Verbannte	Dauer	Anzahl Verbannte
3 Monate	2	10 Jahre	15 (4)
6 Monate	15 (1)*	12 Jahre	1
1 Jahr	40 (3)	15 Jahre	2
1 ½ Jahre	1	20 Jahre	4 (2)
2 Jahre	17	50 Jahre	1
3 Jahre	19 (4)	101 Jahre	16 (10)
4 Jahre	26 (2)	ewig	47 (12)
4 ½ Jahre	1	unbestimmt**	192 (10)
5 Jahre	4 (2)		
6 Jahre	21 (3)	Total	439 (53)
8 Jahre	5		

* In Klammer: davon Aarau und Zofingen, ev. nur aus dem Stadtkreis

** Nur mit «eidlich verwiesen» aufgeführt.

Die einheimischen Verbannten, deren Strafzeit abgelaufen war, durften mit glaubhaften Zeugnissen über ihr Wohlverhalten während der Bannzeit wieder bernisches Land betreten. Sie hatten sich meistens an reformierten Orten aufgehalten, weil Attestationen aus glaubensverwandten Gebieten erwünscht

waren und bei den Behörden am meisten Glaubwürdigkeit besaßen. Üblicherweise waren Bannstrafen zeitlich begrenzt. Eine kleinere Zahl von Wegweisungsfällen hingegen war unbefristet. So durfte ein Schläger, der Arzt- und Schmerzensgeld schuldete, erst wieder in die Heimat zurückkehren, wenn die ganze Schuld abgetragen war, sei es durch seine eigene Anstrengung oder mit Hilfe von Freunden und Verwandten. Wer wegen Geschäftsdelikten oder Bürgschaftsschulden verbannt war, stand so lange unter dieser Strafe, bis sich alle Gläubiger befriedigt erklärten. In schweren Fällen mussten die Bestraften Urfehde schwören. Damit durften sie sich an niemandem rächen und nicht wieder ins Land zurückkehren. Brachen sie diesen Eid, dann konnte ihnen die Obrigkeit ohne Prozess «an das Leben greifen» und sie hinrichten. Wer den geleisteten Bannisationseid brach, machte sich der sogenannten *Commination* schuldig und lud die schweren Strafen für Eidbrüchige auf sich. Die eidlich Verbannten standen dauernd unter dieser Drohung. Nicht allen Verbannten wurde der Eid abgenommen. Wer lesen konnte, musste ihn lesen, und erst dann durfte er den Eid praestieren. Weniger oder gar nicht Geschulte mussten ihn nur anhören. Die Obrigkeit hielt streng darauf, dass nur Leute schwören sollten, welche imstande waren, die grosse Tragweite der Eidesleistung zu erfassen. Im Quellenmaterial findet sich eine ganze Reihe von Ausdrücken für die Verbannung: Ausschwören, schwören und Stadt und Land verlassen, den Eid praestieren und wegferggen, abprügeln und von Stadt und Land fortjagen, den Eid hinweggeben, aus dem Land mustern, den Eid aus dem Land geben, des Landes verweisen, aus der Heimat jagen, über die Grenze führen, fortschicken, bannisieren, zur Grenze geleiten und ausjagen, auf immer den Eid geben.

Die Verbannung bildete für die Richter ein einfaches Mittel, um die Anzahl der Übeltäter im eigenen Land zu verringern, den länger Verbannten aber war damit nicht geholfen. Sie gerieten in Gefahr, in der Fremde unter die vielen namenlosen Umherziehenden zu geraten und sozial so stark abzusinken, dass sie sich aus dieser untersten Randschicht kaum mehr herausarbeiten konnten. Nach 1700 bildete sich im bernischen Gebiet eine verhältnismässig vernünftige Form der Bannstrafe, die bei jungen, schwächeren und offensichtlich besserungsfähigen Menschen immer wieder zur Anwendung gelangte. Man könnte sie als Verbannung im Landesinnern, eine *innere Verbannung*, bezeichnen. Man nannte sie die Verbannung «ins Haus und Erdreich, in seine Güter, in die Gemeinde». Die Richter übergaben solche Verbannte den Gemeinde-Vorgesetzten zur Aufsicht. Sie durften ihr Haus und ihren Garten während der Strafdauer nur verlassen, um den Gottesdienst zu besuchen. In ihrer Wohnung sollten sie fleissig arbeiten. Einige Bestrafte, denen eine Flucht zuzumuten war, wurden mit einer Fuss-Schelle an einen schweren Beinblock geschlossen. Üblicherweise diente ein solcher eigentlich dazu, einen Flucht-

gefährdeten im Gefängnis sicher zu verwahren. Vor allem mussten sich die Frauen am Block mit Spinnen beschäftigen. Eine innere Verbannung konnte bis zu einem Jahr dauern. Während dieser Zeit sollten junge Verbannte durch den Prädikanten in der Religion unterwiesen werden. Wenn ein Verurteilter ausserhalb des gebannten Ortes angetroffen wurde, galt er als Eidbrüchiger. Nützte eine Ermahnung nichts, kam er ans Halseisen, erhielt Prügel und wurde für viele Jahre, sogar auf ewig ausser Landes geschickt.

G Kriegsdienst und Galeere als seltene Strafen

So wie die Verbannung zum Ziele hatte, gefährliche Übeltäter aus dem bernischen Gebiet zu entfernen, verfolgten noch zwei weitere, allerdings selten angewandte Strafmittel den gleichen Zweck, nämlich die Verschickung in fremde Kriegsdienste und die Lieferung auf die Galeere. Mit der Errichtung eines bernischen Soldregimentes in Frankreich im Jahre 1672, von zwei Regimentern in den Niederlanden 1701 und eines Regimentes in Sardinien-Piemont 1737 ergab sich für den bernischen Strafvollzug die Möglichkeit, Straffällige in *eigene Solddiensteinheiten* einzuweisen. Die Verschickten blieben unter dem Kommando von bernischen Kommandanten, unter bernischem Kriegsrecht und der Kontrolle der einweisenden Behörde. Die Regimentskommandos standen in regelmässigem schriftlichen Kontakt mit der Rekruten- und der Kriminalkammer in Bern. Vor der Errichtung bernischer Soldregimenter waren gelegentlich Verschickungen in fremde Heere, etwa nach Dalmatien, vorgekommen. Das war aber keine befriedigende und verantwortbare Lösung gewesen. Zum Eintritt in eine bernische Solddiensteinheit wurde kein Gefangener ohne sein Einverständnis verurteilt. Es heisst in solchen Fällen stets «so er tauglich und willig». Er hatte aber nur die Wahl zwischen Verschickung in den sogenannten Äusseren Kriegsdienst oder einer andern empfindlichen Strafe wie Verbannung oder Schallenwerk. Notfalls war die Rekrutenkammer bemüht, einen Hauptmann zu finden, der sich bereit erklärte, einen Straffälligen für eine Dingzeit von drei oder vier Jahren in seine Kompanie aufzunehmen. Es bereitete vor allem in Friedenszeiten Mühe, solche Hauptleute zu finden, denn die Kommandanten wollten im allgemeinen keine Bestraften in ihrem Dienst haben. Ganz besonders weigerten sie sich, ihre Kompanien mit Dieben aufzufüllen und verderben zu lassen, nahmen jedoch gelegentlich Schläger, Messerstecher und ähnliche Delinquenten an.¹²⁶ Die «einem Hauptmann Übergebenen» durften nur mit guten Zeugnissen zurückkehren. Wer desertierte und aufgegriffen wurde, kam nicht selten für vier Jahre ins Schallenwerk. 1701 sass Felix Bossert von Othmarsingen wegen Diebstahls 119 Tage in Untersuchungshaft. Zur Strafe kam er in eines der beiden neu aufgestellten

Bernerregimenter in den Niederlanden. Er erhielt seine Entlassung nach zwei Jahren fünf Monaten und kehrte heim. 1729 liessen sich die beiden Bürger von Vordemwald, Rudolf Moor und Heinrich Dätwyler, eine gegen Zofingen gerichtete Pasquille, eine Schmähschrift, zuschulden kommen und sassen sechs Tage in Untersuchungshaft. Daraufhin wurden sie nach Holland verschickt, dort einem Hauptmann übergeben, der sie nach zwei Jahren neun Monaten verabschiedete.^{127*} Ein Teil der zum Solddienst Verurteilten bestand vermutlich die sanitärische Musterung nicht, und ein anderer desertierte auf dem geführten und bewachten Marsch in ein Rekrutendepot im Ausland. Viele Deserteure wollten vermutlich wegen des drohenden Schallenwerkes nicht mehr in die Heimat zurückkehren. 1740 desertierte ein Soldat der Festungswacht Aarburg, kam in eine Zelle der Festung und musste zur Strafe Spiessrutenlaufen. Nachdem er diese grausame und nur unter Soldaten übliche Strafe durchgestanden hatte, führte ihn der Leiter eines Rekrutentransportes einem bernischen Soldregiment zu, in dem er vier Jahre dienen sollte.^{128*}

Am 21. August 1571, fast ein halbes Jahrhundert vor der Errichtung des Schallenwerkes, hatte Bern mit dem Herzog von Savoyen ein Abkommen geschlossen, nach dem bernische Rechtsbrecher auf *Galeeren* geliefert werden konnten. Einer der ersten nach Nizza verschickten Sträflinge war Hans Zobrist von Rapperswil. Er war 1573 als gefürchteter Rossdieb zum Tode verurteilt, dann aber zur Galeere begnadigt worden. Er überstand – als grosse Ausnahme – den grauenvollen Zwangsaufenthalt auf einem Kriegsschiff, kehrte acht Jahre später heimlich in sein Dorf zurück, erschlug einen früheren Nachbarn und verschwand für immer.¹²⁹ Im 18. Jahrhundert versuchte Bern, Straffällige durch Vermittlung der französischen Ambassade in Solothurn auf Galeeren zu verschicken. Üblicherweise marschierten die Galériens von Solothurn aus über die Alpen nach Marseille, aber es kamen auch Transporte über Hünningen nach Brest in der Bretagne vor. Verurteilte wurden von den Franzosen erst abgenommen, wenn eine ärztliche Musterung in Solothurn festgestellt hatte, dass die Gefangenen keine venerische Krankheit oder Leistenbrüche aufwiesen.^{130*} 1786 war ein zu zehn Jahren Galeerenstrafe Verurteilter als Kranker zurückgewiesen worden. Die Kriminalkammer wandelte die Strafe in zehn Jahre Zuchthaus um. Ein Jahr Hölle der Galeere galt demnach gleich viel wie ein Jahr Schallenwerk! Bei der Leibesvisitation mussten fremde Gefangene auf Grund ihrer Brandmarkungsnarben zugeben, früher in Italien oder Frankreich schon verurteilt worden zu sein. Solche Angeklagte wurden mit keinen oder weniger Hemmungen zur Galeere verurteilt. 1706 hatte das Landgericht von Aarau über zwei südfranzösische Bandenmitglieder das Todesurteil ausgesprochen, sie jedoch zur Galeere begnadigt. Die auf bernischem Gebiet selten ausgesprochene Galeerenstrafe konnte bis zu 30 Jahren lauten. Galeerensträflinge waren Verlorene ohne Hoffnung auf Überleben.^{131*}

H Die Zusatzstrafen als Verschärfung

Die bernische Rechtsprechung kannte bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Zusatzstrafen.¹³² Sie dienten der Strafverschärfung, sollten aber auch eine Abschreckung vor schwersten Verbrechen bewirken. Die Anwendung der Zusatzstrafen war entweder vor oder nach einer Hinrichtung möglich. Die Instrumente zur Strafverschärfung waren der Schleipftrog, die Feuerzange und das scharfe Schindermesser. Ein Teil der Verschärfung fügten Schmerzen zu und nahm dem Verurteilten den letzten Rest von Ehre: Wer auf dem Schleipftrog wie ein Tier zum Galgen geschleift wurde, hatte jegliche Ehre verloren und war auf die unterste Stufe der Verachtung gesunken, gleich wie die Hinzurichtenden, die auf ihrem letzten Gang in regelmässigen Abständen mit einer glühenden Feuerzange mit bis zu fünf Griffen gezwickt werden konnten (Abb. 32 nach S. 145). Lästern sollte das Organ des Verbrechens, die Zunge, geschlitzt oder herausgeschnitten und ins Feuer geworfen werden. Die Strafverschärfungen, die keine Schmerzen mehr verursachten und erst nach dem Tod eines Delinquenten vorgenommen wurden, bildeten das Abhaken der Bränner- oder Würghände und das Annageln des Kopfes am Galgen. Diese Zurschaustellung von Händen und Kopf am Galgen, vor allem bei Giftmischern, Brandstiftern und Kindsmörderinnen, war von der Obrigkeit als sehr ernstgemeinte Warnung an die Untertanen gedacht. Es hatte sich jedoch im Laufe der Jahrhunderte erwiesen, dass auch schwerste Strafen und verschärfende Zusätze nicht vom Delinquieren abhielten.^{133*} Wenn ein zur Feuerzange Verurteilter zur Richtstätte geführt wurde, war er von Trommlern begleitet. Sie mussten an den vorgeschriebenen Orten mit Trommeln auf den Vorgang des Zwickens, der Strafverschärfung, aufmerksam machen. Nebenbei übertönten sie auch die Schreie der Gebrannten. Mit dem Ausschleifen sollte die Strafe ebenfalls verschärft werden. Unter einer Schleipfe, auch Schleipftrog genannt, muss man sich das primitivste Fahrzeug vorstellen. Vermutlich bestand es nur aus einem eisenbeschlagenen Brett, auf das der Verurteilte gebunden wurde. Sein Kopf ragte hinten über das Brett hinaus und drohte auf das Strassenpflaster aufzuschlagen. Es kam vor, dass gutherzige Zuschauer solchen Geschleiften während der Fahrt einen Hut über den Kopf stülpten, um seine Not etwas zu lindern.¹³⁴

Die Zusammenstellung der Zusatzstrafen zu den Todesurteilen hält die erstaunliche Erscheinung fest, dass die grosse Mehrzahl nicht in das als hart bekannte 16., sondern in das orthodoxe 17. Jahrhundert fiel.

Die bernischen Richter wandten die verschärfenden Zusatzstrafen verhältnismässig selten an. Damit entfernten sie sich stark von den Vorschriften der Carolina, und zwar zu einer Zeit, da in vielen Ländern Europas den harten Strafbestimmungen des Gesetzeswerkes von 1532 willig Folge geleistet wurde.

	16.	17.	18.	Jahrhundert
Ausschleifung	3	10	2	
Feuerzange		3		
Zungenschlitzen und -abschneiden	2	2	1	
Hand, Kopf an Galgen nageln		2	2	

Die Carolina verlangte häufig das Vertilgen der Delinquenten durch das Feuer. Und wie loderten die Scheiterhaufen, von Spanien und Portugal bis hinüber zum entdeckten Kontinent Südamerika! Die bernischen Richter mäs-
sigten sich und liessen die Strafe des Verbrennens seit dem 17. Jahrhundert
mehr und mehr an Leblosen vollziehen. Hin und wieder waren sie auch bereit,
eine etwas sonderbar anmutende Gnade walten zu lassen: Eine sehr schmerz-
hafte oder unehrenhafte Hinrichtungsart durfte in Enthauptung umgewandelt
werden. So wurden drei zum Rad Verurteilte zum Schwert, zwei vom Strick
zum Schwert und ein zum Feuer Verurteilter zum Schwert begnadigt. Vor al-
lem Jugendliche durften diese Gnade in Anspruch nehmen. Sie alle sind weiter
unten im dritten Teil aufgeführt.

I Der Rückgang der Todesurteile im 17. Jahrhundert

Der schon erwähnte Rückgang der Todesurteile im bernischen Aargau, wie sie
die Tab. 2 und die Grafik ausweisen, ist keine Einzelercheinung, sondern ent-
spricht der Kriminalstatistik anderer Orte wie der Städte Frankfurt, Nürnberg
und Augsburg. Hier darf der Vergleich gewagt werden zwischen landschaft-
lichen und städtischen Verhältnissen, weil die urteilenden Richter für den Un-
teraargau – mit Ausnahme von Aarau, Zofingen und Lenzburg – ja in der
Stadt Bern sassen.^{135*} Der Vergleich der Zahl der Todesurteile zwischen dem
Unteraargau und den erwähnten drei Städten umfasst die zweite Hälfte des
16., das ganze 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Es fällt auf, dass im bernischen Aargau, aber ebenfalls in den drei deut-
schen Städten, in der Zeit zwischen 1560 und 1620 eine starke Zunahme der
Todesurteile stattfand. Es scheint gerade so, als ob die rohe Justiz des ausge-
henden Mittelalters mit ihrer hohen Zahl von Hinrichtungen noch einmal zu-
rückkehren wollte! In den drei Städten setzte der zahlenmässige Höhepunkt
der Todesurteile etwas früher ein als im Unteraargau, wo er zwischen 1600
und 1620 lag. Die angegebene Zahl von 102 ist noch etwas zu niedrig, weil die
Quellenlage für jene Jahre etwas lückenhaft ist. In Wirklichkeit hatte in den

	Bern.AG	Frankfurt	Augsburg	Nürnberg
1541 – 1560			29	85
1561 – 1580	84	102	72	202
1581 – 1600	79	112	66	181
1601 – 1620	102	88	41	115
1621 – 1640	40	27		75
1641 – 1660	46	12		33
1661 – 1680	21	8		33
1681 – 1700	10	6		38
1701 – 1720	24			29
1721 – 1740	15			45

ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts im bernischen Aargau eine grössere Anzahl Hinrichtungen stattgefunden. Die Gründe für die Abnahme der Todesurteile sind wohl mannigfaltig und können hier nicht untersucht werden. Ersichtlich wird aus dem Quellenmaterial bloss, dass die Richter in ihrem Strafmass allmählich und zunehmend Mässigung an den Tag legten und auf mildere, nicht ans Leben greifende Strafen auswichen. Was den Staat Bern betrifft, kann man mit Sicherheit sagen, dass die Errichtung des Schallenwerkes wesentlich zur Abnahme der Zahl der Hinrichtungen beigetragen hatte. Der mit diesem Werk verbundene Leitgedanke, Verbrecher zu bessern, mindestens einen Versuch der Besserung zu wagen, breitete sich doch etwas aus, wenn auch fast unmerklich. Nicht dass nun rosige Zeiten in der bernischen Justiz ausgebrochen wären – dazu fehlten die Möglichkeiten und eine stark veränderte Geisteshaltung – aber vieles begann langsam besser zu werden. Todesurteile konnten angesichts der fortbestehenden Kriminalität begreiflicherweise nicht ausbleiben, doch der Vollzug der Strafen wurde allmählich etwas humaner. Kurz vor dem Ende der bernischen Herrschaft im Unteraargau traten noch einmal – zum letzten Mal – alle drei hauptsächlichen Hinrichtungsarten auf: Am 20. August 1793 kam in Lenzburg ein heimatloser Dieb durch den Strick ums Leben; am 10. November 1795 enthauptete der Scharfrichter in Aarau einen Brandstifter und Bleichedieb, und am 25. Januar 1796 endete in Zofingen das Leben eines Mörders durch das Rad. Damit war das Ende der bernischen Hinrichtungen im Unteraargau erreicht. Es folgte die helvetische und die Aargauische Rechtsprechung mit ihrem Strafvollzug. Noch lange Zeit stand auf verhältnismässig schweren Verbrechen die Todesstrafe, und noch lange büssten viele Gefangene mit der harten Kettenstrafe.